

Studien - und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg **vom 10. August 2004** (KWMBI II....S....)

**Die Zeichen in den eckigen Klammern weisen auf die durch die jeweiligen Änderungssatzungen vorgenommenen Änderungen im laufenden Text hin.**

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 4, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Die in dieser Satzung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Studiengang**

- (1) <sup>1</sup>Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss "Erste Juristische Prüfung" an. <sup>2</sup>Die Erste Juristische Prüfung besteht aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden universitären Prüfungen.

### **Erster Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft**

#### **§ 2**

#### **Ziel des Studiums**

- (1) Die Ausbildung soll vermitteln:
  1. die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Rechtspraxis erforderlichen Kenntnisse des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen.
  2. die Methoden, das Recht wissenschaftlich zu erfassen und praktisch anzuwenden,
  3. die Einsicht in die Stellung des Rechts in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft und deren wechselseitige Beeinflussung,
  4. das kritische Verständnis des Rechts und dessen Fortentwicklung.
- (2) Das Studium bereitet auf die Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar (Erste Juristische Prüfung) vor.

### § 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG beträgt neun Studienhalbjahre (Studium einschließlich Erste Juristische Prüfung).
- (2) Der Höchstumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt 170 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Die Regelstudienzeit sowie Fristen und Termine verlängern sich um die Zeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG sowie für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 – 15 UrlaubsVO.

### § 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

### § 5 Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium umfasst die Pflichtfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen und einen vom Studenten für die Juristische Universitätsprüfung zu wählenden Schwerpunktbereich.
- (2) Die Pflichtfächer ergeben sich aus § 18 Abs. 2 JAPO.
- (3) Schwerpunktbereiche gemäß § 39 JAPO sind:
  - a) Internationales Recht: Europarecht, Internationales und Europäisches Privatrecht, Völkerrecht (Schwerpunktbereich I). Prüfungsgegenstände sind:
    - Grundzüge des Internationalen Privatrechts
    - Grundzüge des Europäischen Privatrechts
    - Grundzüge der Rechtsvergleichung
    - Wiener UN-Kaufrecht (CISG)
    - Internationales Zivilprozessrecht
    - Vertiefung des Europarechts (Rechtsschutz vor dem EuGH und vor nationalen Gerichten, Europäisches Wirtschaftsrecht)
    - Allgemeines und Besonderes Völkerrecht, internationales Wirtschaftsrecht
  - b) Recht im Unternehmen: Deutsches und Internationales Unternehmensrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht (Schwerpunktbereich II).

Der Schwerpunkt wird in zwei Varianten angeboten, nämlich in den Kombinationen

- aa) Deutsches und Internationales Unternehmensrecht in Verbindung mit Steuerrecht. Prüfungsgegenstände sind:

- Recht der Personengesellschaften einschließlich der Vertragsgestaltung
  - Recht der Kapitalgesellschaften unter Einschluss des Internationalen und des Europäischen Rechts
  - Recht der Umwandlung und der Unternehmensverbindungen
  - Einkommens- und Körperschaftssteuerrecht einschließlich Bilanzsteuerrecht
  - Umsatzsteuerrecht
  - Abgabenordnung
  - Grundzüge des Internationalen Steuerrechts
- bb) Deutsches und Internationales Unternehmensrecht in Verbindung mit Arbeitsrecht. Prüfungsgegenstände sind:
- Recht der Personengesellschaften einschließlich Vertragsgestaltung
  - Recht der Kapitalgesellschaften unter Einschluss des Internationalen und des Europäischen Rechts
  - Recht der Umwandlung und der Unternehmensverbindungen
  - Individualarbeitsrecht einschließlich der Gestaltung von Arbeitsverträgen
  - Kollektivarbeitsrecht mit den Schwerpunkten im Tarifrecht und Betriebsverfassungsrecht
  - für Unternehmen zentrale Fragen des Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrechts
  - Grundlagen des Europäischen Arbeits- und Sozialrechts
- c) Deutsches und Internationales Kapitalmarktrecht und Gewerblicher Rechtsschutz (Schwerpunktbereich III). Prüfungsgegenstände sind:
- Bank- und Kapitalmarktrecht aus deutscher und europäischer Perspektive
  - Deutsches und Europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht
  - Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrecht
  - Grundzüge des Internationalen Privatrechts
  - Grundzüge des Europäischen Privatrechts
- d) Deutsches und Internationales Umwelt- und Wirtschaftsregulierungsrecht (Schwerpunktbereich IV). Prüfungsgegenstände sind:
- Allgemeines Umweltrecht
  - Europäisches Umweltrecht und Grundzüge des Umweltvölkerrechts
  - Besonderes Umweltrecht mit den Schwerpunkten im Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Gewässerschutzrecht und Bodenschutzrecht
  - Grundlagen des Wirtschaftsregulierungsrechts (europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand)
  - Beihilfe- und Vergaberecht, Infrastrukturverwaltung

- e) Wirtschaftsstrafrecht und Internationales Strafrecht (Schwerpunktbereich V). Prüfungsgegenstände sind:
- Allgemeiner und Besonderer Teil des Wirtschaftsstrafrechts
  - Strafanwendungsrecht
  - Völkerstrafrecht, seine Umsetzung in Deutschland sowie seine prozessuale Durchsetzung
  - Europäisches Strafrecht und europarechtliche Einflüsse auf das Deutsche Strafrecht
  - Polizeiliche und Justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen bei der Kriminalitätsbekämpfung auf EU-Ebene
  - Strafprozessrecht (Vertiefung) unter besonderer Berücksichtigung der europäischen und internationalen Vorgaben
- (4) <sup>1</sup>Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 18 und höchstens 24 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Es darf höchstens zu 50 v.H. Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer vertiefen.
- (5) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

## § 6

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in eine Grundphase, eine Mittelphase und eine Schlussphase.
- (2) <sup>1</sup>In der Grundphase nehmen die Studenten an den Grundkursen, d.h. Vorlesungen mit Fallbesprechungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht sowie an Einführungsvorlesungen teil und machen sich mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen der Rechtsordnung vertraut. <sup>2</sup>Die Grundphase wird abgeschlossen durch das Bestehen der Grundkurse und die Teilnahme an allen Fachprüfungen für die Zwischenprüfung.
- (3) <sup>1</sup>Die Mittelphase dient dem ergänzenden Studium der Pflichtfächer. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage sind die Übungen für Fortgeschrittene zu absolvieren. <sup>3</sup>In der Mittelphase beginnt die Ausbildung in einem Schwerpunktbereich. <sup>4</sup>Auf jeden Schwerpunktbereich entfallen mindestens 18 SWS, dazu zählt der Besuch mindestens eines Seminars im Umfang von 2 SWS.
- (4) <sup>1</sup>In der Schlussphase haben die Studenten an aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung in den Kerngebieten des Rechts teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Schlussphase dient gleichzeitig der Durchdringung der Rechtsgebiete des gewählten Schwerpunktbereichs sowie der Spezialisierung auf diesen Gebieten.
- (5) Im Anschluss an die Vorlesungszeit des 6. Semesters bietet die Juristische Fakultät ein elfmonatiges Examinatorium einschließlich eines Klausurenkurses zur Vorbereitung auf die Erste Juristische Prüfung an.
- (6) Empfehlungen für die Ausgestaltung im Einzelnen enthält das gemäß § 8 aufzustellende Studienprogramm.

## § 7

### **Praktische Studienzeit**

Die praktische Studienzeit ist nach Maßgabe des § 25 JAPO zu absolvieren.

## § 8

### **Studienprogramm**

- (1) Auf der Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung erstellt und beschließt der Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät ein Studienprogramm.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienprogramm ist Grundlage des Vorlesungsangebots der Fakultät. Diese stellt die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern im Sinne des § 18 Abs. 2 JAPO und in den Schwerpunktbereichen sicher. <sup>2</sup>Sie beachtet dabei, dass durch eine ausreichende Anzahl von Schwerpunktbereichen verschiedenen Interessenschwerpunkten Rechnung getragen wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Fakultät kann, insbesondere bei Kapazitätsmangel oder fehlenden Fachvertretern, vom Studienprogramm abweichen, insbesondere durch Umstellung von Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die Studenten sind hiervon frühzeitig und unter Hinweis auf Gestaltungsalternativen zu informieren. <sup>3</sup>In jedem Falle ist sicherzustellen, dass das Studium entsprechend den Anforderungen der JAPO durchgeführt werden kann und dass diejenigen Studenten, die nach dem Studienprogramm mit dem Studium in einem Schwerpunktbereich begonnen haben, bei ordnungsgemäßem Studium an allen Pflichtveranstaltungen bis zur Ersten Juristischen Prüfung teilnehmen können.
- (4) <sup>1</sup>Das Studienprogramm konkretisiert mit den Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern und Schwerpunktbereichen die durch §§ 18, 22 und 39 JAPO an ein ordnungsgemäßes Studium gestellten Anforderungen. <sup>2</sup>Das Studienprogramm ist empfehlende Richtlinie für den sinnvollen Aufbau des Studiums.

## § 9

### **Fremdsprachenausbildung**

- (1) <sup>1</sup>Die Juristische Fakultät bietet eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs an. <sup>2</sup>Daran muss jeder Student teilnehmen und über den erfolgreichen Besuch einen Leistungsnachweis erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Die Juristische Fakultät wirkt mit an der von der Universität Augsburg angebotenen fachspezifischen Fremdsprachenausbildung. <sup>2</sup>Die entsprechenden Lehrveranstaltungen sollen begleitend zum Studium der Rechtswissenschaften besucht werden.
- (3) Der Ablauf des Ausbildungsprogramms und die Möglichkeiten, Leistungsnachweise zu erwerben, ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der "Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fachspezifische Fremdsprachenprüfung für Juristen an der Universität Augsburg" vom 22. Dezember 1987 (KWMBI. II 1988 S. 37).

## § 10

### **Studienfachberatung**

- (1) Für die Studienfachberatung ist die Fakultät verantwortlich.
- (2) Für Studienanfänger soll zu Beginn des Semesters eine Einführungsveranstaltung stattfinden.

- (3) Es wird empfohlen, eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:
1. Wechsel des Studienorts,
  2. Abweichung von dem im Studienprogramm vorgesehenen Aufbau des Studiums.

## § 11

### **Diplomstudiengang, Aufbaustudiengänge, Promotion**

- (1) Die Juristische Fakultät bietet gemeinsam mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den Diplomstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an; dieser Diplomstudiengang ist in der jeweils geltenden Fassung der Studienordnung der Universität Augsburg für den Diplomstudiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 1. August 2002 (KWMBI II 2004 S. 2) sowie in der jeweils geltenden Fassung der „Diplomprüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Studiengang Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg“ vom 4. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 935) geregelt.
- (2) Die Juristische Fakultät bietet den Aufbaustudiengang zum Erwerb des Magistergrades "Magister legum (LL.M.)" für ausländische Studenten an; dieser Aufbaustudiengang ist in der jeweils geltenden Fassung der "Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb des Magistergrades der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg" vom 7. Juli 1988 (KWMBI II S. 216) geregelt.
- (3) Die Juristische Fakultät bietet den Aufbaustudiengang zum Erwerb des Magistergrades „Magister legum (LL.M.)“ im Recht der internationalen Wirtschaft an; dieser Aufbaustudiengang ist in der jeweils geltenden Fassung der „Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Recht der internationalen Wirtschaft“ vom 7. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1541) geregelt.
- (4) Die Juristische Fakultät wirkt mit am Masterstudiengang Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law); dieser Masterstudiengang ist in der jeweils geltenden Fassung der „Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Recht des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law) der Universität Augsburg und der Technischen Universität München“ vom 14.05.2003 (KWMBI II 2004 S. 433) geregelt.
- (5) Die Juristische Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Doctor iuris) auf der Grundlage der "Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Augsburg" vom 7. November 1975 (KMBI II S. 836) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **Zweiter Abschnitt: Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft**

### **Erster Titel: Erste Juristische Staatsprüfung**

## § 12

### **Vorlesungsabschlussklausuren, Übungen für Fortgeschrittene**

- (1) Leistungsnachweise in Form von Vorlesungsabschlussklausuren sind zu erbringen über den erfolgreichen Besuch folgender Lehrveranstaltungen:
  1. im Bürgerlichen Recht
    - a) "Grundkurs Bürgerliches Recht I" 1. Semester

b) "Grundkurs Bürgerliches Recht II"	2. Semester
c) „Grundkurs Bürgerliches Recht III“	3. Semester
2. im Strafrecht	
a) "Grundkurs Strafrecht I"	1. Semester
b) "Grundkurs Strafrecht II"	2. Semester
c) „Grundkurs Strafrecht III“	3. Semester
3. im Öffentlichen Recht	
a) „Grundkurs Öffentliches Recht I“	1. Semester
b) "Grundkurs Öffentliches Recht II“	2. und 3. Semester
c) „Grundkurs Öffentliches Recht III“	4. Semester

(2) <sup>1</sup>An der Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht kann nur teilnehmen, wer die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 1 erfolgreich erbracht hat. <sup>2</sup>An der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht kann nur teilnehmen, wer die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgreich erbracht hat. <sup>3</sup>An der Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht kann nur teilnehmen, wer die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 3 erfolgreich erbracht hat.

(3) Neben den in Abs. 2 genannten Leistungsnachweisen ist eine Hausarbeit für Anfänger wahlweise aus den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht erfolgreich anzufertigen.

(4) <sup>1</sup>Von den in Abs. 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene kann auf Antrag in bis zu zwei Fachgebieten befreit werden, wer eine Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, den gehobenen Justizdienst oder eine Ausbildung zum Rechtspfleger erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Dekan.

### § 13

#### **Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung**

(1) Die Regelungen für die Prüfungen für den staatlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung (Erste Juristische Staatsprüfung), insbesondere über

- die zeitliche Gliederung
- die bei der Meldung zu den Prüfungen einzuhaltenden Fristen und
- die Wiederholungsmöglichkeiten

ergeben sich aus der JAPO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung haben die Studenten folgende Leistungsnachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorzulegen:

1. einen Leistungsnachweis aus je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht,

2. einen Leistungsnachweis über die Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs (§ 9 Abs. 1).
- (3) Die Anrechnung von Studienzeiten (§ 22 Abs. 1 Satz 5 JAPO), Studien – (§ 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 JAPO) und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag durch den Dekan der Juristischen Fakultät.

## § 14 Übungs- und Seminarordnung

Die Juristische Fakultät gibt sich eine Übungs- und Seminarordnung, in der insbesondere die einheitliche Gestaltung der schriftlichen Arbeiten, ihre Wiederholung, die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus anderen Fakultäten und die Ausgestaltung der Zeugnisse geregelt wird.

### Zweiter Titel: Universitäre Prüfungen

#### Erster Untertitel: Gemeinsame Vorschriften

## § 15 Geltung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg

Die Vorschriften dieses Titels ergänzen die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜO).

## § 16 Prüfungsausschüsse

- (1) Der Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät wählt für die Zwischenprüfung und für die Juristische Universitätsprüfung je einen Prüfungsausschuss.
- (2) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg in der jeweils geltend Fassung entsprechend.

## § 17 Prüfer

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.
- (2) Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugten bestellt werden.



## § 18 Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen sind, mit Ausnahme der mündlichen Abschlussprüfung im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung, studienbegleitend abzulegen. <sup>2</sup>Sie finden in der Regel am Ende der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit statt. <sup>3</sup>Sie werden in Form von Prüfungsmodulen durchgeführt. Prüfungsmodule können insbesondere sein: Klausuren, Seminarleistungen, Hausarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, projektbezogene Gruppenarbeiten. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag der für die verschiedenen Prüfungsteile jeweils zuständigen Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfungsmodule und die dazugehörigen Veranstaltungen und gibt diese zu Beginn der Veranstaltung bekannt. <sup>5</sup>Die Prüfungsdauer muss in angemessenem Verhältnis zum Umfang der geprüften Lehrveranstaltung stehen. <sup>6</sup>Die Klausurdauer beträgt 120 bis 240 Minuten. <sup>7</sup>Die Bearbeitungszeit für Seminararbeiten beträgt 4 Wochen. <sup>8</sup>Der Umfang der Seminararbeit soll 40.000 Zeichen nicht überschreiten. <sup>9</sup>Sie ist ausgedruckt und zusätzlich in digitaler Form (Diskette oder CD-ROM) abzugeben. <sup>10</sup>Der Prüfungsausschuss legt ein einheitliches Verfahren für die Teilnahme an Seminaren und den Beginn der Bearbeitungszeit fest.
- (2) Die Termine für die einzelnen Prüfungsmodule sind sechs Wochen vor deren Beginn den amtlichen Bekanntmachungen des Zentralen Prüfungsamtes (Rektoratsgebäude) zu entnehmen.
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) vorgenommen.
- (4) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsmodule wird bekannt gemacht; eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (5) <sup>1</sup>Die Studenten sind verpflichtet, sich über ihre erzielten Leistungen zu informieren und im Falle des Nichtbestehens sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. <sup>2</sup>Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

## § 19 Mündliche Prüfungen

<sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen soll die Prüfungszeit für jeden Studenten zwischen 10 und 20 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer der abschließenden mündlichen Prüfung im Sinne des § 38 dieser Studien- und Prüfungsordnung beträgt für jeden Studenten 15 Minuten. <sup>3</sup>Inhalt und Ablauf der Prüfung bestimmt der bzw. die jeweiligen Prüfer.

## § 20 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zur Zwischenprüfung und zur Juristischen Universitätsprüfung ist zugelassen, wer
1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3 –UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und
  2. in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung oder der Juristischen Universitätsprüfung unterzieht, als Student der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg immatrikuliert ist.

- (2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung oder zur Juristischen Universitätsprüfung ist zu versagen, wenn
1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Juristische Universitätsprüfung, die Erste Juristische Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Sinne des § 27 Abs. 2 endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Die Entscheidung über die Versagung der Zulassung sowie über die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsmodulen (§§ 27 und 37) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 21

### Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Die Termine für die Anmeldung zu den Prüfungsmodulen sind zu Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters den amtlichen Bekanntmachungen des Zentralen Prüfungsamtes (Rektoratsgebäude) unter Angabe einer Ausschlussfrist zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungsmodulen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungsmodule rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Nimmt ein Student trotz Anmeldung zum Prüfungsmodul nicht teil, so gilt dieses als abgelegt und mit ungenügend (0 Punkte) bewertet. <sup>2</sup>Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe, die seine Nichtteilnahme rechtfertigen, sind ohne Verzug schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Wird für das Versäumnis ein triftiger Grund anerkannt, so ist die nicht erbrachte Leistung zum nächsten möglichen Zeitpunkt nachzuholen.
- (5) Zur Teilnahme an der Wiederholung oder Nachholung eines Prüfungsmoduls ist eine erneute Meldung erforderlich.

## § 22

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ein Prüfungsmodul ist bestanden, wenn es mit 4 Punkten oder besser bewertet wurde. Dies gilt nicht für die Juristische Universitätsprüfung.
- (4) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsmodule sind in der Regel je von zwei Prüfern selbständig zu bewerten. <sup>2</sup>Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn
1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder
  2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

Wird ein Prüfungsmodul nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist es in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Wiederholungsprüfungen.

- (5) Die Bildung von Gesamtnoten richtet sich nach § 2 der in Abs. 2 genannten Verordnung.

#### § 23

#### **Unterschleif, Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs, Beeinflussungsversuch**

- (1) <sup>1</sup>Wer versucht, das Ergebnis eines Prüfungsmoduls durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, dessen Arbeit ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. <sup>2</sup>In schweren Fällen erfolgt ein Ausschluss von der gesamten Universitätsprüfung; diese wird unter Einschluss aller bisher erbrachten Leistungen mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) bewertet. <sup>3</sup>Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 dar, sofern der betroffene Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) Abs.1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung und die Seminararbeit.
- (3) <sup>1</sup>Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung, die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung sowie die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragten Personen befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. <sup>2</sup>Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. <sup>3</sup>Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen des Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.
- (4) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten.
- (5) Wer versucht, Prüfer oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zu seinem Vorteil zu beeinflussen, hat die Prüfung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden. In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 schließt diese Bewertung alle bisher erbrachten Leistungen mit ein.
- (6) <sup>1</sup>Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder die Prüfungsgesamtnote entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup>Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (7) In den Fällen der Abs. 1 bis 5 ist die Anerkennung einer Verhinderung oder einer Unzumutbarkeit ausgeschlossen.

#### § 24

#### **Nachteilsausgleich**

Für die Gewährung von Nachteilsausgleich gilt § 13 JAPO entsprechend.

§ 25  
**Mängel im Prüfungsverfahren**

Für Mängel im Prüfungsverfahren gilt § 12 JAPO entsprechend.

**Zweiter Untertitel: Zwischenprüfung**

§ 26  
**Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfung schließt die Grundphase ab. <sup>2</sup>Sie dient der Feststellung, ob das Ziel der Grundphase erreicht ist.

§ 27  
**Anrechnung von Prüfungsmodulen und Studienleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Eine Zwischenprüfung, die im selben Studiengang an einer anderen inländischen wissenschaftlichen Hochschule bestanden wurde, wird anerkannt. <sup>2</sup>Dort bestandene Fachprüfungen der Zwischenprüfung und vergleichbare Prüfungsmodule und Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsmodule und Studienleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. <sup>2</sup>Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 28  
**Zwischenprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Prüfungsmodulen (Fachprüfungen), die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach zu absolvieren sind. <sup>2</sup>Grundlagenfächer können sein: Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, Verfassungsgeschichte einschließlich der Bezüge zur Allgemeinen Staatslehre, Methodenlehre oder Rechtsgeschichte.
- (2) Für die Zwischenprüfung sind Fachprüfungen über den erfolgreichen Besuch folgender Lehrveranstaltungen zu erbringen:
- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. im Bürgerlichen Recht                |                    |
| "Grundkurse Bürgerliches Recht I - III" | 1. bis 3. Semester |
| 2. im Strafrecht                        |                    |
| "Grundkurs Strafrecht II"               | 2. Semester        |

3. im Öffentlichen Recht

"Grundkurs Öffentliches Recht III"

4. Semester

4. in einem Grundlagenfach

#### § 29

#### **Anmeldung zu den Fachprüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Die Studenten haben sich beim Prüfungsamt so rechtzeitig zu den Fachprüfungen anzumelden, dass sie diese bis zum Ende des vierten Fachsemesters vollständig abschließen können. <sup>2</sup>Sie müssen dabei eine Erklärung darüber beifügen,
1. ob und ggf. welche Fachprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder welche vergleichbaren Studienleistungen und Prüfungsmodule bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
  2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder eine vergleichbare Prüfung im Sinn des § 27 Abs. 2 endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Zur Anmeldung für die Fachprüfung im Grundlagenfach wählen die Studenten eines aus den in § 28 Abs. 1 Satz 2 genannten Fächern, für die im fraglichen Semester auch eine Fachprüfung durchgeführt wird, aus.
- (3) <sup>1</sup>Überschreitet der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist des Abs. 1 um mehr als ein Semester (6. Semester), gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Fristen rechtfertigen, sind ohne Verzug schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### § 30

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 29 Abs. 3 als nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist. <sup>2</sup>Auf Antrag wird dem Prüfling eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

## § 31

### Wiederholung und Nachholung

- (1) <sup>1</sup>Eine Fachprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach und in zwei der drei Hauptfächer zulässig. <sup>3</sup>Das Grundlagenfach kann bei der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung gewechselt werden. <sup>4</sup>Fehlversuche in Zwischenprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sowie vergleichbare Misserfolge bei anderen Studienleistungen und Prüfungsmodulen (§ 27 Abs. 2) sind anzurechnen.
- (2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern dem Prüfling nicht wegen besonderer Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>2</sup>Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Gründe nicht zu vertreten.

### Dritter Untertitel: Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich

## § 32

### Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

- <sup>1</sup>Mit der Juristischen Universitätsprüfung wird festgestellt, ob die Studenten vertiefte Kenntnisse in den Rechtsgebieten des gewählten Schwerpunktbereichs und deren Grundlagen erworben haben. <sup>2</sup>Die Juristische Universitätsprüfung ist Teil der Ersten Juristischen Prüfung.

## § 33

### Wahl und Wechsel des Schwerpunktbereichs, Anmeldung zu den Prüfungsmodulen

- (1) <sup>1</sup>Vorbehaltlich des § 21 Abs. 5 meldet sich der Prüfling zu drei Prüfungsmodulen eines Schwerpunktbereichs an. <sup>2</sup>Mit der Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul wählt der Student seinen Schwerpunktbereich.
- (2) <sup>1</sup>Der Schwerpunkt kann einmal gewechselt werden. <sup>2</sup>Bis zum Wechsel darf der Student nur an höchstens einem Prüfungsmodul teilgenommen haben. <sup>3</sup>Der Wechsel muss vor der Teilnahme an der Seminararbeit im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 erfolgen.
- (3) Der Anmeldung zu den Prüfungsmodulen ist eine Erklärung darüber beizufügen,
  1. ob und ggf. welche vergleichbaren Prüfungsmodule oder Studienleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
  2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Juristische Universitätsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Sinn des §§ 27 oder 37 endgültig nicht bestanden wurde.

## § 34

### Prüfungsmodule im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung; Zeitpunkt

- (1) Für die Juristische Universitätsprüfung müssen in jedem Schwerpunktbereich folgende Leistungen erbracht werden:
1. Drei studienbegleitende Prüfungsmodule. Eines dieser Prüfungsmodule muss eine Seminararbeit sein.
  2. Eine mündliche Prüfung als studienabschließende Leistung.
- (2) <sup>1</sup>An den Prüfungsmodulen der Juristischen Universitätsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass diese bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters abgeschlossen wird (Regelfrist). <sup>2</sup>Diese Frist darf höchstens um zwei Semester, im Fall des Abs. 1 Nr. 2 um vier Semester überschritten werden. <sup>3</sup>Als Fachsemester gelten alle Semester, in denen der Student in Rechtswissenschaft immatrikuliert war, ohne beurlaubt gewesen zu sein. <sup>4</sup>Überschreitet der Student diese Fristen aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsmodule als abgelegt und werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. <sup>5</sup>Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten der Fristen rechtfertigen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung. <sup>7</sup>Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 35

### Seminarteilnahme

Die Teilnahme an dem Seminar nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 setzt den Besuch eines propädeutischen Seminars, eines anderen Seminars oder einer Exegese voraus.

## § 36

### Wiederholung

- (1) Mit „ausreichend“ oder besser bewertete studienbegleitende Prüfungsmodule können nicht wiederholt werden.
- (2) Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfungsmodule können je einmal wiederholt werden.

## § 37

### Anerkennung von Prüfungsmodulen

- (1) <sup>1</sup>Soweit Gleichwertigkeit gegeben ist können studienbegleitende Prüfungsmodul der Juristischen Universitätsprüfung aus anderen als dem gewählten Schwerpunktbereich und studienbegleitende Prüfungsmodul, die in demselben Studiengang an einer anderen inländischen Universität bestanden wurden, ganz oder teilweise anerkannt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Prüfungsmodul, die in einem anderen Schwerpunktbereich erbracht wurden, bevor der Schwerpunkt gewechselt wurde. <sup>3</sup>Abs. 1 gilt entsprechend für Prüfungsmodul, die an einer Universität im Ausland erbracht wurden. <sup>4</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Dekan.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Prüfungsmodul, die an einer Universität im Ausland erbracht wurden.
- (3) Über die Anerkennung entscheidet der Dekan.

### § 38

#### **Mündliche Abschlussprüfung, Wiederholung**

- (1) An der mündlichen Abschlussprüfung kann teilnehmen, wer
  - a) die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt,
  - b) die Zwischenprüfung (§ 30) bestanden hat,
  - c) Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich im Umfang von mindestens 18 SWS besucht hat und
  - d) den Besuch mindestens einer Veranstaltung zu Schlüsselqualifikationen im Sinn des § 5 Abs. 5 nachweist.
- (2) <sup>1</sup>Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie schlechter als ausreichend bewertet wurde, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach der nicht schlechter als ausreichend bewerteten mündlichen Abschlussprüfung hat, wer an der Ersten Juristischen Staatsprüfung im Freiversuch teilgenommen hat und spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils alle Prüfungsmodul der Juristischen Universitätsprüfung einmal vollständig abgelegt hat.

### § 39

#### **Prüfungsgesamtnote**

- (1) Nach der mündlichen Abschlussprüfung wird die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung festgestellt.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung errechnet sich zu 1/3 aus der mündlichen Abschlussprüfung, 1/3 aus der Seminararbeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und den beiden verbleibenden studienbegleitenden Prüfungsmodul zu je 1/6.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fließt mit 30 vom Hundert in die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung mit ein.
- (4) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt. <sup>2</sup>Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheids über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.



§ 40  
**Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Für Studenten, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben und spätestens zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 2006/2 zugelassen werden, finden weiterhin die Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 28. September 1995 (KWMBI II 1996 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. September 2002 (KWMBI II 2003 S. 1891) und die Zwischenprüfungsordnung der Universität Augsburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. August 2000 (KWMBI II S. 1169), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2002 (KWMBI II...S....) Anwendung. <sup>2</sup>Ab dem Prüfungstermin der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2009/1 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 41  
**In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Juristischen Fakultät ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. <sup>2</sup>Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.
- (3) Gleichzeitig treten die Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 28. September 1995 (KWMBI II 1996 S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. September 2002 (KWMBI II 2003 S. 1891) und die Zwischenprüfungsordnung der Universität Augsburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. August 2000 (KWMBI II S. 1169), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2002 (KWMBI II...S....) vorbehaltlich des § 40 außer Kraft.

